

Inhaltsverzeichnis der Geschäftsordnung

Präambel

I - Regelung der Ein- und Ausreise aus Et ablisement :

- 1) Zugang Etablissement für Besucher ;
- 2) Stundenplan;
- 3) Schülerbewegungen ;
- 4) Regelung der Freistunden ;
- 5) Verhalten Abwesenheit oder Verspätung eines Lehrers ;
- 6) Reisen von Schülern außerhalb Etablissement.

II- Organisation des Schullebens der Schüler :

- 1) Fleiß und Pünktlichkeit ;
- 2) Rechte der Schülerinnen und Schüler ;
- 3) Verhalten und Unhöflichkeiten ;
- 4) Beziehungen zwischen der Einrichtung und den Eltern ;
- 5) Ausführung der schulischen Aufgaben und Überprüfung der Kenntnisse ;
- 6) Zugangsbedingungen und Betrieb des C.D.I. und der Computerräume.

III - Körperliche und seelische Gesundheit :

- 1) Schulgesundheitsdienst ;
- 2) Aufgaben Schulkrankenschwester ;
- 3) Gesundheitsgefährdende und verbotene Produkte.

IV - Sicherheit von Eigentum und Personen in der Einrichtung :

- 1) Respekt vor Räumlichkeiten und Materialien ;
- 2) Brandschutz ;
- 3) Sicherheit von Personen ;
- 4) Sicherheitsregeln in naturwissenschaftlichen Räumen und Laboren.

V - Bildungs- und Disziplinarmaßnahmen :

- 1) Allgemeine Prinzipien ;
- 2) Schulstrafen ;
- 3) Disziplinarstrafen ;
- 4) Disziplinarrat.

VI - Besondere Bestimmungen für den Sportunterricht :

- 1) Kleidung und Ausrüstung ;
- 2) Fahrt zu den Sportanlagen ;
- 3) Verhalten auf Gelände von Sportanlagen ;
- 4) Abwesenheit des EPS-Lehrers ;
- 5) Die verschiedenen Fälle von Nichteignung.

VII - Kooperatives Foyer :

- 1) Zweck des Foyer Coopératif ;
- 2) Der Sportverein ;
- 3) Die Charta für Sportler.

Hausordnung für das Collège und das Lycée

Präambel.

Diese Hausordnung wurde vom Conseil am 18 Juni 2009 verabschiedet und vom Conseil am 14. Juni 2012 sowie im Januar 2021 geändert. Sie schließt die Gesetze und Vorschriften des Landes nicht aus, die außerhalb des Lycée Jean Renoir gelten, das im Folgenden als Etablissement bezeichnet wird. Sie gelten für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft (Lehrer, Schüler, Erziehungs-, Verwaltungs- und Servicepersonal sowie Eltern oder Erziehungsberechtigte) im Schulgebäude und in dessen Umgebung, auf den Sportanlagen, während des Transports, der Ausflüge und Klassenfahrten. Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft achtet solidarisch auf ihre Einhaltung. Die Hausordnung stellt die Rechte und Pflichten eines jeden klar heraus und garantiert die Ausübung der Freiheiten, insbesondere derjenigen der Schüler.

Das Lycée français Jean Renoir ist ein Ort der Erziehung und Bildung, der die Aufgabe hat, die Ausbildung der ihm anvertrauten Jugendlichen zu gewährleisten, zu ihrer intellektuellen und kulturellen Entwicklung beizutragen, an ihrer körperlichen und moralischen Entfaltung mitzuwirken und ihre Eingliederung in das soziale und berufliche Leben vorzubereiten. Die Schülerinnen und Schüler sollen hier persönliche und kollektive Verantwortung sowie staatsbürgerliches Verhalten erlernen. Sie lernen, Arbeitsfreude, Urteilsvermögen und kritisches Denken zu entwickeln, die jeden zu einem freien und verantwortungsbewussten Bürger machen, der in der Lage ist, seine Meinungen und Handlungen zu wählen.

Zwei Hauptprinzipien bestimmen das Leben der Schulgemeinschaft :

- **gegenseitiger Respekt vor den Menschen**, sowohl in physischer als auch in psychologischer und moralischer Hinsicht. Dieser Grundsatz schließt von vornherein jede Form von körperlicher oder verbaler Gewalt und jede Form von Intoleranz aus.
- **Laizität und Neutralität des Unterrichts**. Schüler dürfen ihre Zustimmung zu einer Religion oder einer politischen oder sonstigen Meinung nur innerhalb der Grenzen des Respekts vor der Freiheit anderer und daher nur mit Zurückhaltung und Zurückhaltung bekunden.

Die Ausübung der Rechte eines jeden Mitglieds der Schulgemeinschaft darf daher nicht zu Proselytismus (Anwerbung von Anhängern) oder Propaganda (Aufzwingen von Ideen) führen und die Würde, Freiheit und Rechte anderer Mitglieder der Schulgemeinschaft nicht beeinträchtigen. Er darf keine Handlungen, physischen oder moralischen Druck oder öffentliche Äußerungen zulassen, die diskriminierend sind, insbesondere aufgrund des Geschlechts, der Religion, der ethnischen Herkunft oder der Nationalität.

Das Zusammenleben setzt Regeln voraus. Jeder muss sich an diese Regeln halten und sich bewusst sein, dass sie für die Harmonie der gesamten Schulgemeinschaft unerlässlich sind. In diesem Sinne stellt die Hausordnung einen Vertrag zwischen ihren verschiedenen Mitgliedern dar, dessen Verletzung zu den in der Hausordnung vorgesehenen und angemessenen Sanktionen führen wird.

I - Regelung der Ein- und Ausgänge Einrichtung.

1) Zugang Einrichtung für Besucher.

Alle Besucher müssen sich im Büro der Vie Scolaire melden, das sie an das Sekretariat oder die Intendanz weiterleitet. Alle Eltern, die einen Termin mit einem Lehrer haben, müssen sich im Büro der Vie Scolaire melden und dann in der Eingangshalle auf den Lehrer warten. Eltern ist es nicht gestattet, ohne die Zustimmung der Mitarbeiter der Vie Scolaire in die Stockwerke zu gehen oder sich allein ins Lehrerzimmer zu begeben.

2) Stundenplan.

Öffnungszeiten der Einrichtung: Der Unterricht findet von Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:35 Uhr statt: Die Zeiten variieren von Klasse zu Klasse.

Die Öffnung der Einrichtung außerhalb dieser Zeiten bedarf der Genehmigung des Schulleiters. Die Schüler haben ab 7.40 Uhr Zugang zum Hof und ab 7.50 Uhr zu den Stockwerken. Jeder Schüler muss sich vor seinem Klassenzimmer aufstellen. Sofern nicht anders angegeben, werden die Schüler von ihrem Lehrer vor dem Klassenzimmer abgeholt. Der Lehrer führt zu Beginn jeder Unterrichtsstunde eine Anwesenheitskontrolle durch.

Festlegung von Zeitplänen:

M1	08.00 - 08.55 Uhr
M2	08:55 - 09:50 Uhr
M3	10:05 - 11:00 Uhr
M4	11.00 - 11.55 Uhr
M5	11:55 - 12:50 Uhr
S1	12:50 - 13:45 Uhr
S2	13:45 - 14:40 Uhr
S3	14:40 - 15:35 Uhr
S4	15:45 - 16:40 Uhr
S5	16:40 - 17:35 Uhr

Wenn ein Schüler in M2 oder M3 beginnt, aber die Einrichtung in M1 betritt, geht er in die Permanence. Die Mittagspause trennt den Vormittag vom Nachmittag und variiert je nach Stundenplan der Schüler.

3) Bewegungen der Schülerinnen und Schüler.

Aus Sicherheitsgründen kann von jeder Person, ob Schüler oder Erwachsener, verlangt werden, dass sie ihre Identität nachweist.

Zwischenklassen: Die Wege zwischen den Unterrichtsstunden sollten so gestaltet sein, dass die Schülerinnen und Schüler und ihre Lehrerinnen und Lehrer ihre Unterrichtsräume erreichen können. Nach jeder Unterrichtsstunde bitten die Lehrer die Schüler, das Licht auszuschalten und die Fenster zu schließen. Am Ende des Tages werden die Stühle von den Schülern auf die Tische gestellt.

Pausen: Alle Schülerinnen und Schüler müssen die Klassenzimmer verlassen und auf den Schulhof gehen. Das Parken oder Spielen auf den Fluren ist verboten.

Für Mittelschüler ist der Hof nur in den folgenden Pausen erlaubt: 07:40 - 08:05 Uhr, 09:50 - 10:05 Uhr,

11:05 - 13:45 Uhr und 15:35 - 15:45 Uhr.

4) Regelung der Stunden außerhalb des Unterrichts.

Besondere Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler der Klassen 6^e und 5^e : Die Schülerinnen und Schüler betreten die Schule zur Zeit ihrer ersten Unterrichtsstunde gemäß ihrem festen Stundenplan oder den punktuellen Änderungen, die in PRONOTE angegeben sind. Die Erziehungsberechtigten müssen zwischen zwei Ausgangsregelungen wählen:

Green-Pass-Regelung (Erlaubnis zum Verlassen der Schule während der Mittagspause) :

- Der Schüler darf das RJL frühestens um 11 Uhr am Ende der letzten Stunde des Vormittags verlassen, entsprechend dem festen Stundenplan oder den in PRONOTE angegebenen Änderungen.
- Er muss zur ersten Unterrichtsstunde am Nachmittag oder spätestens um 13:45 Uhr nach denselben Grundsätzen zurückkehren.

- Am Ende des Tages verlässt er das Schulgebäude zur Zeit seiner letzten Unterrichtsstunde, entsprechend dem festen Stundenplan oder den in PRONOTE angegebenen Änderungen.

Regelung, dass das Verlassen des LJR während der Mittagspause untersagt ist :

- Sobald ein Schüler die Einrichtung betreten hat, darf er sie erst am Ende des Tages gemäß dem festen Stundenplan oder den in PRONOTE angegebenen Änderungen wieder verlassen.

Schüler mit **grünem Pass** erhalten einen Ausweis, den sie vorzeigen müssen, um das Gebäude verlassen zu können. Wird der Ausweis vergessen, kann der Schüler die Schule während der Mittagspause nicht verlassen.

Besondere Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler der Klassen 4^e und 3^e : Die Schülerinnen und Schüler betreten die Schule zur Zeit ihrer ersten Unterrichtsstunde gemäß ihrem festen Stundenplan oder den punktuellen Änderungen, die in PRONOTE angegeben sind.

- Die Schülerin oder der Schüler darf den RJL frühestens um 11 Uhr am Ende der letzten Unterrichtsstunde des Vormittags verlassen, entsprechend dem festen Stundenplan oder den in PRONOTE angegebenen Änderungen.

- Er muss zur ersten Unterrichtsstunde am Nachmittag oder spätestens um 13.45 Uhr nach denselben Grundsätzen zurückkehren.

- Am Ende des Tages verlässt er die Schule zur Zeit seiner letzten Unterrichtsstunde, entsprechend dem festen Stundenplan oder den in PRONOTE angegebenen Änderungen.

Permanence für alle Schüler der Klassen 6^e bis 3^e: Während der Freistunden müssen sich die Collège-Schüler in die Permanence begeben. Ein Schüler, der zum C.D.I. gehen möchte, muss dies während des Appells in der Permanence ankündigen und die Genehmigung der Vie Scolaire einholen. Im Falle einer unvorhergesehenen Abwesenheit des Lehrers müssen alle Schüler bis 11.00 Uhr im Bereitschaftsraum bleiben.

Besondere Bestimmungen für Schüler der Klassen 2 bis 12: Schüler dürfen das Schulgelände während der gesamten Zeit verlassen, in der sie nicht unterrichtspflichtig sind oder eine Vorladung erhalten haben.

5) Verhalten Abwesenheit oder Verspätung eines Lehrers.

Geplante Abwesenheit einer Lehrkraft: Die Abwesenheit wird an der offiziellen Tafel der Vie Scolaire (Fernseher in der) ausgehängt. Die Information ist außerdem online in der Software zur Verwaltung der Stundenpläne im digitalen Arbeitsbereich der Schule zugänglich.

Unvorhergesehene Abwesenheit eines Lehrers: Wenn die Abwesenheit am späten Vormittag (vor seiner Mittagspause) oder am späten Nachmittag in der letzten Unterrichtsstunde liegt, darf der Schüler die Einrichtung verlassen, sofern die Erziehungsberechtigten dies nicht schriftlich untersagen.

In Ausnahmesituationen, in denen die Collège-Schüler mehr als drei aufeinanderfolgende Stunden Bereitschaftsdienst haben, können die Eltern ihren Kindern erlauben, die Einrichtung zu verlassen. Dazu muss dem Schulamt ein Schreiben der Eltern über die Mailbox des digitalen Arbeitsbereichs vorliegen, bevor der Schüler die Einrichtung verlassen darf.

6) Reisen von Schülern außerhalb Etablissement.

Schulausflüge und Klassenfahrten: Die Bedingungen für die Betreuung und die Verantwortung werden systematisch auf jedem Ausflugsformular angegeben. Die Schüler werden von Lehrern oder Mitgliedern des Bildungsteams betreut und unterstehen der Verantwortung der Einrichtung. Wird den Schülern hingegen ein punktueller und freiwilliger Ausflug außerhalb der Schulzeit angeboten, ist die Betreuung durch Lehrkräfte eine erbrachte Dienstleistung, die Schüler bleiben jedoch unter der Verantwortung ihrer Eltern.

Selbstständige Fahrten außerhalb des Schulgeländes im Rahmen von Schulaktivitäten: Die Schüler erhalten eine spezielle Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes, die von den Eltern, dem Lehrer und der Schulleitung genehmigt werden muss. Der Schüler muss kurze Strecken (auch wenn diese während der Schulzeit zurückgelegt werden) zwischen der Schule und dem Ort der Aktivität allein zurücklegen. Der Schüler muss sich auf direktem Weg zum Ziel begeben und auch wenn er in einer Gruppe mit anderen Schülern unterwegs ist, ist jeder Schüler für sein eigenes Verhalten verantwortlich.

II - Organisation des Schullebens der Schülerinnen und Schüler.

1) Fleiß und Pünktlichkeit.

Schulbesuch: Pünktlichkeit und Anwesenheit sind untrennbar mit der Schulpflicht verbunden. Der Stundenplan und das Programm für die Tischaufgaben geben den Rahmen dafür vor. Der angebotene Unterricht ist ein untrennbares Ganzes: Die Anmeldung zu einem Wahlfach gilt für das gesamte Schuljahr. Es ist nicht möglich, sich von einem Unterricht befreien zu lassen, auch nicht zeitweise. Der Begriff der Anwesenheit ist also umfassend und erlaubt es einem Schüler keinesfalls, sich seinen Unterricht "auszusuchen". Wiederholtes oder missbräuchliches Fehlen oder Zuspätkommen kann bestraft werden.

Kontrolle von Abwesenheiten: Eine Abwesenheit ist eine Ausnahme. **Am selben Tag melden die Eltern die Abwesenheit im Büro der Vie Scolaire.** Die schriftliche Begründung geht dem Lycée spätestens am

Am Tag der Rückkehr in den Unterricht ist der Schüler verpflichtet, sich beim Schulamt zu melden. Bei unvermeidbaren Abwesenheiten muss der Nachweis spätestens am Morgen desselben Tages beim Schulamt eingereicht werden.

Für die Aufnahme in die Klasse nach einer ansteckenden Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Das nicht oder schlecht begründete Fernbleiben von einer angekündigten Lernerfolgskontrolle kann bestraft werden.

Bei volljährigen Schülern tauscht die Verwaltung weiterhin Informationen mit den gesetzlichen Vertretern über ihren Schulbesuch und ihre Anwesenheit aus. Durch systematisches Fernbleiben vom Unterricht bringt sich ein Kandidat für das Diplôme National du Brevet oder das Baccalauréat selbst in eine Situation, in der er größere Schwierigkeiten hat, seinen Abschluss zu erreichen. Diese Fehlzeiten können im Livret scolaire (Schulzeugnis) vermerkt werden.



RÉPUBLIQUE
FRANÇAISE

Liberté
Égalité
Fraternité

Verabschiedet in der Sitzung des Schulrats
am 20.06.2024



aefe

Agence pour
l'enseignement français
à l'étranger

Pünktlichkeit: Der Schüler ist verpflichtet, sich beim Personal der Vie Scolaire zu melden, das ihn bei einer Verspätung von weniger als 15 Minuten in seine Klasse oder bei einer Verspätung von mehr als 15 in den Bereitschaftsraum verweist. **Ab einer Verspätung von 15 Minuten wird der Schüler als abwesend betrachtet.** Wenn zwei Stunden desselben Kurses aufeinander folgen, liegt es im Ermessen des Lehrers, ob er den Schüler, der mehr als 15 Minuten zu spät kommt, aufnimmt.

2) Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler.

Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Achtung ihrer Person. Die Schüler haben das Recht, sich in verschiedenen Gremien vertreten zu lassen. Über ihre Vertreter und unter Einhaltung der Hausordnung ist es ihnen erlaubt, auf den Pinnwänden neben dem Büro der Vie Scolaire zu posten.

Der Schulleiter kann die Tätigkeit von Vereinen genehmigen, die die entsprechenden Regeln innerhalb der Schule einhalten. Die Schüler können unter bestimmten Bedingungen auch Informations- oder Diskussionsveranstaltungen organisieren sowie Schülerpublikationen erstellen und verbreiten.

Die Wahrnehmung der individuellen und kollektiven Rechte durch die Schülerinnen und Schüler und die Einhaltung der daraus resultierenden Pflichten im schulischen Rahmen tragen dazu bei, die Gymnasiasten auf ihre Verantwortung als Bürger vorzubereiten.

1) Schülerinnen und Schüler haben individuelle Rechte:

Jeder Schüler hat das Recht auf allgemeine und berufliche Bildung und insbesondere auf Unterstützung und Beratung beim Lernen und bei der Orientierung.

Jeder Schüler hat das Recht auf Respekt, auf Schutz vor jeglicher Form von Gewalt und Diskriminierung, auf Respekt vor seiner Arbeit und seinem Eigentum sowie auf Verteidigung im Rahmen einer Disziplinarmaßnahme.

Jeder Schüler hat die Freiheit, seine Meinung und seinen Geschmack im Geiste der Toleranz, der Achtung vor anderen, der Einhaltung der Grenzen des Anstands und der Umgangsformen zu äußern, ohne dabei den Unterricht zu stören.

Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht, von den verschiedenen gewählten Schülervertretern vertreten zu werden.

Jeder Schüler hat das Recht, von der Krankenschwester und dem Arzt der Abteilung für Gesundheitsförderung behandelt zu werden. Er kann die Hilfe im Rahmen des Sozialfonds beantragen.

2) Die Ausübung dieser individuellen Rechte bringt daher zwangsläufig auch Pflichten mit sich:

a - Pflichten zur Achtung von Personen und Eigentum (Pflichten, die für alle, Erwachsene und Schüler, im Rahmen der Achtung der Menschen- und Bürgerrechte gelten):

- Jeder Schüler hat die Pflicht, andere in ihrer Arbeit, ihren Überzeugungen und ihrer Persönlichkeit zu respektieren, insbesondere die anderen Schüler, das Personal und die Nutzer des Gymnasiums. Sie dürfen daher keine verbale oder physische Gewalt anwenden, keinen psychologischen oder moralischen Druck ausüben und keine diskriminierenden Handlungen oder Äußerungen aufgrund des Geschlechts, der Religion oder der Herkunft vornehmen.
- Eine der Aktivität angemessene Kleidung (korrekte und dem Kontext des Unterrichts und des Schullebens angepasste Kleidung) sowie ein Verhalten (Haltung im Unterricht und in den Bereichen des Schullebens) wie das Verbot des Tragens von Kopfbedeckungen in den Gebäuden (eine Maßnahme der Höflichkeit und des Respekts), Essen und Trinken, lässiges Sitzen auf dem Tisch oder in den Gängen, was als Provokation in Bezug auf den Unterricht und den Ort, an dem sich der Schüler, empfunden werden kann. Die Missachtung dieses Punktes führt zu einem Dialog (pädagogischer Ansatz, nicht Verhandlung oder Abweichung vom Gesetz) und/oder zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens.
- Das Tragen von Zeichen oder Kleidungsstücken, mit denen Schüler ihre Religionszugehörigkeit demonstrativ zum Ausdruck bringen, ist verboten. Wenn ein Schüler dieses Verbot missachtet, organisiert

der Schulleiter einen Dialog mit diesem Schüler, bevor ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird.

- Jeder Schüler hat die Pflicht, die Räumlichkeiten und das Material, das den Schülern zur Verfügung gestellt wird, zu respektieren. Jede Vernachlässigung, Beschädigung oder jeder Diebstahl kann die Gemeinschaft als Ganzes, die Sicherheit von Personen und die Freiheit anderer beeinträchtigen. Jeder verwirrte Schüler, der das Feueralarm- und Entrauchungssystem der Schule ohne Grund in unzulässiger Weise bedient, gefährdet das Leben aller. Er wird gemäß der Hausordnung bestraft und muss je nach Schwere des Verstoßes mit zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen rechnen, die in den geltenden Gesetzen vorgesehen sind.
- Jeder Schüler hat die Pflicht, die geltenden Regeln und Gesetze in Bezug auf Tabak, Alkohol und Drogen einzuhalten. Daher ist das Rauchen auf dem Gelände der Schule strengstens untersagt. Ebenso sind die Mitnahme und der Konsum von Alkohol sowie von illegalen und psychoaktiven Substanzen auf dem Schulgelände untersagt. Jeder Schüler, der mit Alkohol oder in betrunkenem Zustand erwischt wird, wird bestraft. Schüler, die Drogen und/oder illegale Produkte konsumieren oder dabei erwischt werden, werden streng bestraft, unabhängig davon, ob ein Gerichtsverfahren gegen sie eingeleitet wird.

b - Pflichten im Zusammenhang mit dem Schülerstatus und der Schularbeit

- Ein Schüler muss immer sein Korrespondenzheft mit sich führen.
- Die Pflicht zum regelmäßigen und pünktlichen Erscheinen besteht für alle Schülerinnen und Schüler darin, sich an die im Stundenplan festgelegten Unterrichtszeiten zu halten, einschließlich des Wahlunterrichts, sobald sich die Schülerinnen und Schüler für diesen angemeldet haben. Unpünktlichkeit ist ein Ärgernis für die Klasse und schadet dem eigenen Erfolg.
- Verpflichtung aller Schüler, die schriftlichen und mündlichen Arbeiten zu erledigen, die vom Bildungspersonal verlangt werden, und sich den Modalitäten der Lernkontrolle zu unterwerfen. Folglich muss jeder Schüler stets im Besitz der Materialien sein, die er zur Durchführung der geforderten Arbeit benötigt.

3) Verhalten und Unhöflichkeit.

Unhöflichkeiten werden unter keinen Umständen und an keinem Ort geduldet.

Die Kleidung ist anständig. Persönliche Entscheidungen werden ohne Protz ausgedrückt. Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft nimmt eine Haltung ein, die gutem Benehmen, dem Leben in der Gemeinschaft und dem Respekt vor dem anderen entspricht. Das Gefühlsleben wird nicht zur Schau gestellt.

Die Nutzung von Mobiltelefonen, vernetzten Uhren, Headsets, Kopfhörern, Spielkonsolen, Tablets oder anderen Endgeräten für die elektronische Kommunikation durch Schüler ist - außer für pädagogische Zwecke unter der Verantwortung der Lehrkraft - auf den beiden Campus des LJR (Schule, Collège, Lycée) und während der Unterrichtsaktivitäten, die außerhalb der Schule stattfinden (Sportveranstaltungen und Schulausflüge), untersagt.

Schülerinnen und Schüler müssen ihre Telefone und andere digitale Geräte beim Betreten des Schulgeländes ausschalten und wegräumen.

Ausnahmen und Präzisierungen

Die pädagogische Nutzung eines persönlichen digitalen Werkzeugs im Rahmen einer Unterrichtsstunde muss von der für die Klasse verantwortlichen Lehrkraft ausdrücklich genehmigt werden. Nach Beendigung der Unterrichtsaktivität muss das persönliche digitale Werkzeug unter der Aufsicht des Lehrers, der die Genehmigung für Unterrichtszwecke erteilt hat, abgeschaltet werden.

Abgesehen von dieser Ausnahme bleibt das Handy also für alle Schülerinnen und Schüler (Schülerinnen und Schüler, Gymnasiasten) auf beiden Campus des LJR verboten.

Sonderfall von Schülern, die am RJJ unterrichtet werden und eine Behinderung oder eine Behinderung verursachende Gesundheitsstörung haben

Diese Schülerinnen und Schüler dürfen medizinische Geräte verwenden, die mit Kommunikationsgeräten verbunden sind (z. B. Geräte, mit denen Kinder mit Diabetes ihren Blutzuckerspiegel verwalten können). Die Verwendung dieser Geräte wird im Rahmen der bestehenden Regelungen festgelegt: Projet personnalisé de scolarisation (PPS), Projet d'aide individualisé (PAI).

Die Nichtbeachtung der gemäß diesem Artikel festgelegten Regeln kann dazu führen, dass das Gerät von einem Mitglied des Leitungs-, Lehr-, Erziehungs- oder Aufsichtspersonals beschlagnahmt wird.

Modalitäten der Einziehung und Rückgabe

Vor der Übergabe des digitalen Werkzeugs an einen Erwachsenen muss der Schüler es unbedingt ausschalten. Der Erwachsene, der das Telefon zurückbekommt, muss sich vergewissern, dass das digitale Werkzeug ausgeschaltet ist.

Jedes konfiszierte Telefon (oder digitale Gerät) muss entweder dem Schüler selbst oder einem seiner gesetzlichen Vertreter zurückgegeben werden.

Das beschlagnahmte Gerät wird im Büro des Hauptberaters oder der Schulleitung hinterlegt. Die gesetzlichen Vertreter des Schülers erhalten einen Brief, in dem die Strafe und die Art und Weise des Einzugs angegeben sind.

Die Beschlagnahmung des Mobiltelefons eines Schülers darf nicht über das Ende der Unterrichtsaktivitäten des Tages hinaus fortgesetzt werden.

Recht am Bild

Es ist verboten, das Bild oder die Äußerungen einer Person ohne deren Zustimmung oder die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen festzuhalten, zu filmen oder aufzuzeichnen. Ebenso ist es verboten, das Bild oder die Äußerungen einer Person ohne deren Zustimmung oder die des gesetzlichen Vertreters zu verbreiten, unabhängig von der verwendeten Methode (Telefon, Kamera, soziale Netzwerke, Internet, Blogs ...).

Verantwortung des LJR

Der LJR haftet nicht für den Verlust oder Diebstahl von persönlichen Gegenständen jeglicher Art von



**RÉPUBLIQUE
FRANÇAISE**

*Liberté
Égalité
Fraternité*

**Verabschiedet in der Sitzung des Schulrats
am 20.06.2024**



aefe

Agence pour
l'enseignement français
à l'étranger

Schülern. Dies gilt auch für alle Arten von digitalen Geräten.

4) Beziehungen zwischen der Einrichtung und den Eltern.

Korrespondenzheft: Im Alltag ist das offizielle Kommunikationsmittel zwischen den Erziehungsberechtigten und der Einrichtung das Korrespondenzheft, das zu Beginn des Schuljahres korrekt ausgefüllt werden muss. Termine zwischen Lehrern und Eltern werden über dieses Heft oder über die Mailbox des digitalen Arbeitsbereichs vereinbart. Der Schüler muss es immer in seinem Besitz haben. Bei Verlust des Heftes wird es dem Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

Schulzeugnis: In diesem werden jedes Quartal die Leistungen Schülers bilanziert.

Verbindungsblatt: Es ist ein Instrument für den Dialog mit den Erziehungsberechtigten, um insbesondere die Orientierung des Schülers vorzubereiten.

5) Erledigung von Schulaufgaben und Überprüfung des Wissens.

Die Schülerinnen und Schüler müssen die von den Lehrkräften geforderten schriftlichen und mündlichen Arbeiten erledigen, die Inhalte der Lehrpläne beachten und sich den vorgeschriebenen Modalitäten der Lernkontrolle unterwerfen. Die kontinuierliche Lernkontrolle ist mit einer Planung verbunden, die darauf abzielt, die Ausgewogenheit der Arbeit in allen Fächern zu erhalten. Die Schüler sind verpflichtet, die obligatorischen schriftlichen Arbeiten am vorgeschriebenen Tag und zur vorgeschriebenen Zeit abzugeben.

Wenn die Kohärenz oder Fairness der Bewertung offensichtlich gestört ist (auch durch das Fehlen bei Prüfungen), trifft der Lehrer die notwendigen pädagogischen Maßnahmen. Er kann einen Schüler, der am Vormittag nicht anwesend war, nicht zur beaufsichtigten Pflicht am Nachmittag zulassen. Jeder Schüler, der bei einer Hausaufgabe mit einem vom Lehrer nicht genehmigten elektronischen Gerät erwischt wird, gilt als Betrüger und kann bestraft werden.

6) Zugangsbedingungen und Betrieb des C.D.I. und der Computerräume.

Funktion: Das Dokumentations- und Informationszentrum ist sowohl ein Ort, an dem der Schulgemeinschaft verschiedene Dokumentationsressourcen zur Verfügung stehen, als auch ein Ort des Lernens. Seine beiden Funktionen sind das Lesen und die eigenständige Dokumentationsrecherche. Der Respekt vor den Mitschülern und den Erwachsenen, die dort arbeiten, erfordert eine Reihe von Verhaltensregeln, die denen im Klassenzimmer entsprechen (alle persönlichen elektronischen Geräte müssen ausgeschaltet sein, Bücher, die Sie gelesen haben, müssen an ihren ursprünglichen Platz zurückgebracht werden).

Zugang: **Alle Schülerinnen und Schüler haben Zugang zum C.D.I.** und müssen vor dem Betreten den im Flur ausgehängten Wochenplan einsehen. Beim Betreten müssen sich die Schüler in die Anwesenheitslisten eintragen. Die Begrüßung der Collégiens erfolgt in der ersten Viertelstunde. Während der Mittagspause werden alle Schüler je nach Platzangebot im C.D.I. empfangen.

Computernutzung: **Die Nutzung von Computern ist ausschließlich der Literaturrecherche und der Durchführung von Arbeiten vorbehalten, die von den Lehrkräften vorgegeben werden.** Schüler, die einen Computer nutzen möchten, müssen sich bei den Dokumentalisten anmelden und verpflichten sich dann, die Charta der digitalen Nutzung der Einrichtung einzuhalten.

Computerräume: Der Zugang geregelt. Die Schüler dürfen die Räume nicht alleine betreten, müssen auf

den Lehrer warten und die Anweisungen befolgen. Sie beziehen sich auf die Charta der digitalen Nutzung der Einrichtung.

III - Körperliche und seelische Gesundheit.

1) Schulgesundheitsdienst.

Die Schulkrankenschwester ist in der Regel während der Vormittage in der Schule anwesend. Die Tage und Uhrzeiten werden vor der Krankenstation ausgehängt. Die Krankenschwester ist vor allem für die Schüler da, kann sich aber nach Absprache auch mit den Eltern treffen.

Sie empfängt leidende Schülerinnen und Schüler in ihrem Büro und leistet Erste Hilfe. Es wäre wünschenswert, wenn Schüler, die sich in ärztlicher Behandlung befinden (Asthma, Allergien usw.), dies der Krankenschwester mitteilen und ihr die Medikamente aushändigen würden.

Die Krankenschwester ist außerdem zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Nur wenn die Krankenschwester nicht in der Schule anwesend ist, muss sich der Schüler im Büro der Vie Scolaire melden, das die Situation beurteilt und je nach Situation die Eltern oder sogar den Rettungsdienst kontaktiert.

2) Aufgaben Schulkrankenschwester.

Die Hauptaufgaben der Schulkrankenschwester sind die Aufnahme der Schüler, die Pflege und Gesundheitserziehung.

In diesem Rahmen hat die Krankenschwester eine Informations- und Präventionspflicht. Sie arbeitet in Absprache mit Lehrern. Sie organisiert den punktuellen Besuch externer Referenten, die ihr helfen, die Schüler für ein bestimmtes Thema zu sensibilisieren. Die Schwerpunkte, die jährlich in unserer Schule entwickelt werden, betreffen legale/illegale Produkte, Risikoverhalten, sexuell übertragbare Krankheiten, Sexualität und Ernährung.

3) Gesundheitsgefährdende und verbotene Produkte.

Tabak: Das Rauchen und Dampfen ist vor oder in der Schule und in den Sportanlagen verboten. Jeder Schüler, der dagegen verstößt, wird bestraft.

Giftige Substanzen: Der Besitz, die Verbreitung, die Handhabung oder die Einnahme von giftigen Substanzen, Betäubungsmitteln oder alkoholischen Produkten jeglicher Art ist absolut verboten und wird mit einer Strafe und einer Meldung an die Verwaltungs-, Polizei- und Justizbehörden geahndet. Diese Regeln gelten auch für Schulausflüge und -reisen.

IV - Sicherheit von Eigentum und Personen in der Einrichtung.

1) Respekt vor den Räumlichkeiten und dem Material

Die Schülerin/der Schüler hält sich strikt an die mündlichen und schriftlichen Anweisungen bezüglich der Räumlichkeiten und des Verkehrs innerhalb der Räumlichkeiten.

Sauberkeit der Räumlichkeiten: Jeder trägt auf seiner Ebene zur Sauberkeit der Einrichtung und zur Einhaltung der Nutzung der Räumlichkeiten bei; insbesondere die Toiletten müssen von den Nutzern sauber gehalten werden.

Verluste, Diebstähle und Versicherungen: Die Schülerinnen und Schüler bringen nur die unbedingt

notwendigen Materialien mit ins Gymnasium (keine Wertgegenstände oder größere Geldbeträge). Schließfächer werden vorrangig den Schülern des Collège zur Verfügung gestellt. Gegenstände, die den Schülern gehören, verschwinden, kann die Schule nicht haftbar gemacht werden. Es wird ihnen empfohlen, Bücher und Kleidung mit ihrem Namen und ihrer Klasse zu beschriften.

Sachbeschädigung: Der Schutz des gemeinsamen Lebensraums ist die Angelegenheit aller. Jede Beschädigung (auch in der Umgebung der Einrichtung) kann Gegenstand einer Strafe oder einer Sanktion sein. Die Eltern haften für Schäden, die von ihren Kindern verursacht werden.

2) Schutz vor Feuer.

Am Tag des Schulbeginns macht sich der Schüler mit seinem Klassenlehrer mit den Sicherheitsregeln vertraut und merkt sich die in den Räumen ausgehängten Anweisungen. Er nimmt ernsthaft an den jährlichen Evakuierungsübungen teil. Jede noch so kleine Beschädigung der Sicherheitsvorkehrungen ist ein sehr schweres Vergehen, das bestraft wird.

3) Sicherheit der Menschen.

Sicherheit: Die Sicherheit ist die erste Voraussetzung für den reibungslosen Betrieb der Einrichtung. Bei allen Sicherheitsfragen, die das Personal und die Schüler betreffen, kann sich der Schulleiter veranlasst sehen, allen Personen den Zugang zur Einrichtung zu verwehren, die örtlichen Behörden zu alarmieren und den Zugang zum Gebäude zu schließen.

Verbotene Gegenstände: **Es ist verboten, gefährliche Gegenstände** (Waffen, scharfe Werkzeuge...) **in die Einrichtung zu bringen** oder Gebrauchsgegenstände zweckentfremdet zu verwenden. Auch Fahrräder, Skateboards und Roller sind in der Etablissements einschließlich des Spindraums verboten.

4) Sicherheitsregeln in naturwissenschaftlichen Räumen und Laboren.

Die Lehrer für Naturwissenschaften legen den Schülern in der ersten Unterrichtsstunde des Jahres die Sicherheitsregeln dar und verteilen eventuell die Anweisungen, die sie kommentieren.

Kein Schüler darf die Labore betreten, ohne von einem Lehrer dazu aufgefordert worden zu sein. Mäntel müssen an den Kleiderhaken aufbewahrt werden. Der Mittelgang muss frei sein und darf nicht mit Schulranzen vollgestopft werden.

In der Seconde wird das Tragen eines Kittels empfohlen, in den Klassen Première und Terminale ist es Pflicht. In der Oberstufe ist das Tragen einer Schutzbrille Pflicht, wenn der Lehrer dies verlangt. Es wird empfohlen, das Tragen von Kontaktlinsen zu vermeiden, die Haare zusammenzubinden und geschlossene Schuhe zu tragen.

Der Umgang mit Chemikalien erfolgt unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften, die in den naturwissenschaftlichen Räumen aushängen und von den Lehrkräften erläutert werden.

V - Bildungs- und Disziplinarmaßnahmen.

1) Allgemeine Grundsätze.

Die Einhaltung von Regeln ist für das harmonische Funktionieren der Einrichtung unerlässlich. Aus diesem Grund **sind Verstöße gegen die Hausordnung und Angriffe auf das Eigentum oder die**

Personen geben Anlass zu Bemerkungen oder sogar zur Verhängung Schul- oder Disziplinarstrafen.

Schul- und Disziplinarstrafen müssen darauf abzielen :

- den Schülerinnen und Schülern die Verantwortung für ihre Handlungen zuzuschreiben und sie in die Lage zu versetzen, ihr Verhalten zu hinterfragen, indem sie sich der Konsequenzen bewusst werden.
- ihn an die Bedeutung und den Nutzen des Gesetzes sowie an die Pflichten des Lebens in der Gemeinschaft erinnern. Jede Strafe oder Sanktion ist individuell und steht in einem angemessenen Verhältnis zum begangenen Fehler.

2) Schulstrafen.

Schulstrafen werden von Lehrern, Schulleitern, Erziehern oder Aufsichtspersonal ausgesprochen. Sie werden auch vom Leiter der Einrichtung auf Vorschlag des Verwaltungs- oder Dienstpersonals verhängt. Die Schulstrafen betreffen vor allem :

- kleinere Verstöße gegen die Pflichten der Schüler (insbesondere Probleme mit Pünktlichkeit und Anwesenheit, mangelnde Arbeitsleistung, Täuschungsversuche bei Bewertungen usw.).
- Störungen des Klassen- oder Schullebens (Geschwätz, störender Verkehr um die Klassen, Ansammlung in den Gängen, verbotene Spiele auf dem Schulhof, Blockieren von Fluchttüren usw.). Im Wiederholungsfall werden die Strafen verschärft.

Liste der Schulstrafen :

- Mündliche Zurechtweisung.
 - **Schriftliche Beobachtung** im Korrespondenzheft oder über den E-Mail-Verteiler des digitalen Arbeitsbereichs.
- **Zusätzliche Hausaufgabe** (mit oder ohne Abzug)
 - **Nachsitzen.** Jedes Nachsitzen dem gesetzlichen Vertreter des Schülers schriftlich im Korrespondenzheft oder per Post mitgeteilt.
- Beschlagnahme des Mobiltelefons oder eines persönlichen digitalen Werkzeugs
 - **Punktuellem Ausschluss von einem Kurs.** Jeder Ausschluss von einem Kurs führt zu einem schriftlichen Bericht, der sofort vom Lehrer verfasst und an die Schulleitung weitergeleitet wird.

3) Disziplinarische Sanktionen.

Disziplinarmaßnahmen werden je nach Fall vom Schulleiter (der vom Personal befasst wird) oder vom Disziplinarrat (der vom Schulleiter einberufen wird) verhängt.

Disziplinarstrafen betreffen :

- schwerwiegende Verstöße gegen die in der Präambel dieser Verordnung festgelegten Pflichten
- physische oder moralische Angriffe auf jedes Mitglied der Schulgemeinschaft oder auf Eigentum.

Der Schulleiter lädt die betroffenen Parteien vor und führt mit ihnen einen erklärenden Dialog. Der beschuldigte Schüler wird angehört. Wenn sie es wünschen, können auch ihre Eltern angehört werden. Der Schüler kann bei seiner Verteidigung auch von einem anderen Schüler oder einem Delegierten unterstützt werden.

Der kann daraufhin eine Strafe verhängen, dem Schüler vorsorglich den Zugang Schule verwehren oder ein Disziplinarverfahren einleiten, indem er den Disziplinarrat einberuft, der über die Lebensregeln urteilt und sie durchsetzt.

Maßstab und Art der anwendbaren Sanktionen :

- **Schriftliche Verwarnung.**

Diese Sanktion wird in das Schulzeugnis des Schülers eingetragen. Ihre Löschung erfolgt am Ende des Schuljahres oder der Ausbildung in der Sekundarstufe II oder auf Antrag, wenn der Schüler die Einrichtung wechselt.

- **Verweis (schriftlicher, feierlicher Ordnungsruf).**

Diese Sanktion wird in das Schulzeugnis des Schülers eingetragen. Seine Löschung erfolgt am Ende des Schuljahres, das auf das Schuljahr folgt, in dem die Sanktion verhängt wurde, oder am Ende der Sekundarstufe II oder auf Antrag, wenn der Schüler die Schule wechselt.

- **Maßnahme zur Förderung der Eigenverantwortung (Bildungs-, Kultur-, Solidaritäts- und Ausbildungsaktivitäten).**

Diese Sanktion wird in das Schulzeugnis des Schülers eingetragen. Seine Löschung erfolgt am Ende des Schuljahres, das auf das Schuljahr folgt, in dem die Sanktion verhängt wurde, oder am Ende der Sekundarstufe II oder auf Antrag, wenn der Schüler die Schule wechselt.

- **Vorübergehender Ausschluss aus der Klasse mit oder ohne Aufschub (bis zu acht Tagen) durch Entscheidung des Schulleiters.**

Diese Sanktion wird in das Schulzeugnis des Schülers eingetragen. Seine Löschung erfolgt am Ende des zweiten Schuljahres nach dem Jahr, in dem die Sanktion verhängt wurde, oder am Ende der Sekundarstufe II oder auf Antrag, wenn der Schüler die Schule wechselt.

- **Vorübergehender Ausschluss aus der Einrichtung mit oder ohne Aufschub (bis zu acht Tagen) durch Entscheidung des Schulleiters .**

Diese Sanktion wird in das Schulzeugnis des Schülers eingetragen. Seine Löschung erfolgt am Ende des zweiten Schuljahres nach dem Jahr, in dem die Sanktion verhängt wurde, oder am Ende der Sekundarstufe II oder auf Antrag, wenn der Schüler die Schule wechselt.

- **Endgültiger Ausschluss durch Beschluss des Disziplinarausschusses.**

Diese Sanktion wird in das Schulzeugnis des Schülers eingetragen. Ihre Löschung erfolgt am Ende der Sekundarstufe II oder auf Antrag, wenn der Schüler die Schule wechselt ;

4) Disziplinarrat.

Der Schulleiter kann im Falle eines schwerwiegenden oder wiederholten Verstoßes gegen die Hausordnung oder als Alternative zum Disziplinarrat die Erziehungskommission einberufen, wenn er dies wünscht.

Zusammensetzung des Disziplinarrats: Der Disziplinarrat setzt sich aus Vertretern der gesamten Schulgemeinschaft zusammen (Schulleiter und sein Stellvertreter, conseiller principal d'éducation, gestionnaire, Lehrer, Verwaltung, Eltern und Schüler).

Der Vorsitzende Disziplinarrats ist der Schulleiter.

Zuständigkeiten: Nachdem die verschiedenen Parteien angehört und die Akten zusammengestellt wurden, werden die Einladungen für den Disziplinarrat vom Schulleiter mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin an die einzelnen Mitglieder geschickt.

Der Disziplinarrat hat die Möglichkeit, alle in der Geschäftsordnung vorgesehenen Sanktionen zu verhängen, mit oder ohne Bewährung.

VI - Besondere Bestimmungen für den .

1) Kleidung und Ausrüstung.

Kleidung: Es wird um angemessene Kleidung für aktuelle Aktivität gebeten.

- Im Freien: Jogginghose oder -strümpfe, T-Shirt und Sweatshirt oder Pullover, wasserdichte Jacke oder leichter Anorak, Outdoor-Sportschuhe, die nur für den Sport verwendet werden, und Ersatzsocken.
- In der Halle: dito (außer Regenkleidung), Schuhe, die in der Halle benutzt werden, müssen sauber sein und ausschließlich für die Sportaktivitäten in der Halle benutzt werden. Der Zugang zu den Sporthallen ist mit Straßenschuhen strengstens untersagt.
- Im Schwimmbad: Badeanzug und Mütze sind Pflicht, Handtuch und rutschfeste Schuhe werden empfohlen.

Zusatzmaterial: Der Schüler muss in jeder Sportstunde neben seiner Schulkleidung unbedingt auch sein Korrespondenzheft, sein Textheft sowie sein Federmäppchen dabei haben.

- Das Vergessen Sportkleidung wird nur ein einziges Mal toleriert.
 - (Wird die Hausaufgabe nicht abgegeben, wird die Note 0/20 in den Durchschnitt laufenden Quartals eingerechnet).
 - drittes Vergessen: schriftliche Hausaufgabe und eine niedrigere Note für den aktuellen Aktivitätszyklus (Teil der Note, der die Beteiligung und Investition des Schülers bewertet)
 - Ab dem vierten Versäumnis: Höhere Strafe, über die der Sportlehrer entscheidet, und Vorladung der Erziehungsberechtigten.

2) Fahrt zu den Sportanlagen.

Weg: Für alle Schülerinnen und Schüler der Mittel- und Oberstufe ist der Weg zu den Sportanlagen sowohl auf dem Hinweg (von der Schule zu den Sportanlagen) als auch auf dem Rückweg (von den Sportanlagen zur Schule) von den Lehrkräften zu betreuen. Nur für Gymnasiasten (ab der Seconde) können punktuelle Modalitäten eingerichtet werden, die es einer Gruppe oder einer Klasse ermöglichen, direkt zu den Sportanlagen zu gelangen oder nach dem Unterricht gemäß den EDT direkt nach Hause zu fahren. In diesem Fall wird den Familien von der für den Unterricht zuständigen Lehrkraft ein spezielles Formular zugesandt.

Haltung: Im Schulbus wird von den Schülern ein korrektes Verhalten verlangt: keine Sachbeschädigung, kein Essen und Trinken im Bus, Respekt dem Fahrer und seinen Anweisungen. Der Schüler muss während der Fahrt sitzen bleiben. Wie bei jeder anderen schulischen Aktivität kann der Schüler für sein Verhalten während der Schulfahrten bestraft werden.

3) Verhalten auf Gelände von Sportanlagen.

Warten: Der Schüler muss immer auf die Ankunft seines Sportlehrers warten und darf Umkleideräume oder Gebäude nicht alleine betreten. Je nach Sportstätte hält sich der Schüler an die Anweisungen des Sportlehrers. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass der Stundenplan und die damit verbundenen Bestimmungen strikt eingehalten werden.

Respekt vor dem Material: Jede Art von Sportgerät ist für eine bestimmte Nutzung konzipiert, die bei Nichtbeachtung gefährlich sein kann. Jede Missachtung dieser Regeln wird bestraft. Es ist streng verboten, sich an Basketballbrettern, Handball- oder Fußballtoren aufzuhängen. Die Nutzung der Geräte ist nur mit Erlaubnis des Lehrers möglich. Jede absichtliche Beschädigung hat zur Folge, dass der gesetzliche Vertreter die Kosten für das beschädigte Material zurückerstatten muss.

Verhalten in der Umkleidekabine: Die Schülerinnen und Schüler begeben sich leise und mit Respekt vor dem Ort in die Umkleidekabinen. Es wird toleriert, dort seinen Snack zu essen, aber man muss darauf achten, den Ort sauber zu hinterlassen. In den Sporthallen ist diese Toleranz nicht mehr gegeben.

Verlassen der Umkleideräume und der Sportanlagen: Beim Verlassen der Umkleideräume geht der Schüler direkt nach draußen, um den Schulbus zu nehmen. Auf diesem Weg ist das Rauchen ebenso verboten wie in den Sportanlagen.

Sicherheit: Vor dem Unterricht werden die Schüler gebeten, Uhren, Schmuck und andere Gegenstände, die zu Verletzungen führen könnten, abzulegen. Um Erstickungsgefahr zu vermeiden, ist der Gebrauch von Kaugummi während des Sportunterrichts strengstens verboten.

4) Die verschiedenen Fälle von Nichteignung.

Ein Schüler ist möglicherweise nicht in der Lage, eine körperliche Aktivität auszuüben, wird aber nicht vom Sportunterricht befreit, sodass er **im Sportunterricht anwesend sein muss**.

Ein ärztliches Attest ist zwingend erforderlich, wenn Sie mehr als zwei aufeinanderfolgende Wochen nicht in der Lage sind, die Schule zu besuchen. Es ist beim Sportlehrer der Klasse abzugeben.

Ein Schüler, der für die Ausübung einer bestimmten sportlichen Aktivität untauglich oder kontraindiziert ist, nimmt am Sportunterricht einer Parallelklasse teil, wenn der Stundenplan dies zulässt. Der Schüler, der bis zu drei Wochen vorübergehend untauglich ist, nimmt am Unterricht teil. Wenn die Dauer der ärztlich verordneten Unfähigkeit über drei Wochen hinausgeht, wird von Fall zu Fall nach Absprache zwischen dem Sportlehrer, der Schulkrankenschwester und dem Personal der Vie Scolaire entschieden, ob der Schüler am Sportunterricht teilnimmt oder nicht.

In der Klasse Terminale ist gemäß den Abiturvorschriften ein ärztliches Attest erforderlich, wenn sich die Abwesenheit auf eine Sitzung bezieht, in der eine Abiturprüfung in Sport und Gesellschaft abgelegt wird. Ein solches Attest erlaubt es dem Schüler, an einer Nachhol Sitzung teilzunehmen.

Der vorübergehend untaugliche Schüler wird je nach Art seiner Untauglichkeit mit Aufgaben wie Schiedsrichter, Entwicklung, Hilfe beim Aufstellen und Aufräumen des Materials oder sogar mit dem Verfassen Inhalts der Unterrichtsstunde betraut. Seine Anwesenheit ist obligatorisch und notwendig, denn sie ermöglicht ihm Erwerb von Kenntnissen (spezifisches Vokabular, Inhalt der Unterrichtsstunde,



**RÉPUBLIQUE
FRANÇAISE**

*Liberté
Égalité
Fraternité*

**Verabschiedet in der Sitzung des Schulrats
am 20.06.2024**



aefe

Agence pour
l'enseignement français
à l'étranger

bearbeitete Situationen und Übungen), die ihm helfen werden, Fortschritte zu machen, sobald ihm das Üben wieder erlaubt ist.

VII - Das Foyer Coopératif.

1) Zweck des Foyer Coopératif.

Das Foyer Coopératif ist dem Office Central de la Coopération à l'Ecole angeschlossen. Es nimmt aktiv am Bildungsleben der Schule teil.

Er hat die Aufgabe, verschiedene Clubs zu animieren und eine solidarische Rolle zu spielen. Er organisiert und finanziert außerschulische Aktivitäten und beteiligt sich finanziell an Schulreisen und -ausflügen.

Er fördert Projekte rund um das Thema Solidarität und verwaltet die Vermietung von Schließfächern. Er verfolgt keine gewinnorientierten Ziele. Der Mitgliedsbeitrag ist freiwillig, individuell und jährlich und umfasst die Teilnahme am Sportverein. Der Schüler, der an einem Verein teilnimmt, verpflichtet sich, das Material, seine Mitschüler und die Hausordnung der Schule zu respektieren.

2) Der Sportverein.

Die Aktivitäten sind freiwillig, aber eine regelmäßige Anwesenheit ist wünschenswert. Eine Anwesenheitsliste wird von der Lehrkraft geführt.

Die Anmeldung für eine Aktivität erfolgt zu Beginn des Schuljahres und alle Schülerinnen und Schüler können daran teilnehmen, es freie Plätze gibt und die Aktivitäten nach Altersgruppe angeboten werden.

Wenn sie die Schule bei Sportveranstaltungen vertreten, können die betreffenden Schülerinnen und Schüler im Bedarfsfall vorübergehend von ihrer Pflicht befreit werden, am Unterricht teilzunehmen, der auf dem Stundenplan vorgesehen ist.

Sportliche Kleidung ist Pflicht. Andernfalls wird ein Verbot der Teilnahme am Training ausgesprochen. Schüler, die nur zuschauen, sind nicht zugelassen, ebenso wenig wie Schüler, die nicht aus der Schule kommen. Die Schüler nehmen außerhalb ihres Stundenplans am Sportverein teil, d. h. sie begeben sich auf eigene Faust zum Ort der Aktivitäten. Sie bleiben während des gesamten Weges von der Schule zum Ort der Aktivität unter der Verantwortung ihrer Eltern.

3) Die Charta für Sportler.

Es wird um Höflichkeit und Toleranz gegenüber allen gebeten, man sollte jede Form von Gewalt oder Betrug ablehnen und sich fair verhalten (fair im Sport und im Leben sein). Außerdem wird eine aktive und regelmäßige Teilnahme und eine aufmerksame Haltung, die dem anderen zuhört, verlangt. Andernfalls gilt die Hausordnung und es kann eine Strafe ausgesprochen werden.